

Referat Amt
VI 241 GSL

Tel. Nr.:
09131/86- 21 91

Festlegung über die Höhe von Entgelten bei der eingeschränkten Überlassung von Flächen an Dritte

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis			
					einstimmig	für	gegen	Prot.verm.
BWA	03. 03. 2009	X		Beschluss	X	10	0	

Beteiligte Dienststellen
keine

I. Antrag

Die Entgelte für die eingeschränkte Überlassung von Flächen an Dritte werden wie vom GME vorgeschlagen festgelegt. Die Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die Flächen, die in die Zuständigkeit des GME fallen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Konditionen für die Nutzung von Flächen durch Dritte orientieren sich in der Regel an der ortsüblichen Mierte. Ausnahmen und Unsicherheiten ergeben sich bei tage- oder stundenweiser Überlassung von Räumlichkeiten.

Um einheitliche Entgelte und eine geregelte Vorgehensweise zu schaffen, wurden die Konditionen für die eingeschränkte Überlassung von Flächen an Dritte im GME definiert.

Die nachstehenden Regelungen zum Entgelt beziehen sich ausschließlich auf die Flächen, die in die Zuständigkeit des GME fallen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beim Umfang von Nutzungen gibt es grundsätzlich drei Arten:

- alleinige und zeitlich unbegrenzte Überlassung
 - zeitweise Überlassung (regelmäßig, stundenweise)
 - einmalige tage- oder stundenweise Überlassung
- } } }
Dauermietverhältnisse
Mehrfachnutzung von Flächen

Die Zuständigkeiten sind in der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Erlangen (AGA) geregelt. Es hängt zunächst davon ab, ob sich fiskalische Flächen zweckfrei oder zweckbestimmt im Eigentum der Stadt Erlangen befinden.

Zuständigkeiten bei Mehrfachnutzung von Flächen des allgemeinen Grundvermögens (zweckfrei)

Die Zuständigkeit für Flächen des allgemeinen Grundvermögens in Bestandsobjekten obliegt dem GME (vgl. Ziffer 6.1.1 Absatz 3 der AGA).

Zuständigkeiten bei Mehrfachnutzung von Flächen in Verwaltungsgebäuden (zweckbestimmt)

Die Abteilung Infrastruktur und Service im GME entscheidet über die Vergabe des Ratssaales, des kleinen Sitzungssaales und der Konferenzräume im 1. und 14. OG des Rathauses sowie über die Vergabe des Tagungsraumes in der Schuhstr. 40 (vgl. Ziffer 6.1.3 der AGA).

Zuständigkeiten bei Mehrfachnutzung von Flächen in Fachbereichsimmobilien (zweckbestimmt)

Da sich die Nutzung durch Dritte grundsätzlich sowohl durch die Art als auch durch den Umfang auf den Betrieb des jeweiligen Fachbereichs auswirken und die Vereinbarkeit letztendlich nur durch den Fachbereich geprüft und beurteilt werden kann, fallen Unternutzungen und Untervermietungen in die Zuständigkeit der betroffenen Fachbereiche.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Ratssaal, der kleine Sitzungssaal und der Konferenzraum im 14. OG des Rathauses sollten nur in Ausnahmefällen an Dritte vergeben werden.

Fraktionen können auch an Wochenenden Räume im Rathaus reservieren. Für Parteiveranstaltungen ist dies hingegen nicht möglich (vgl. Vermerk OBM/13-2/SSA Raumvergaben an Wochenenden vom 6. März 2008). Diese Vorgabe wird für den Konferenzraum in der Schuhstr. 40 analog übernommen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bei Einzelvermietungen an Dritte sind nachstehende Pauschalbeträge als Nutzungsentgelt festzusetzen.

		Einzelvermietung (einmalige Überlassung)		Dauervermietung (regelmäßige Überlassung)	
		qm je Stunde	0,30 €	qm je Jahr	-
		bis einschl. 5 Stunden	> 5 Stunden pro Tag	wöchentlich einmal bis einschl. 5 Stunden	wöchentlich einmal > 5 Stunden oder 1 Tag
Verwaltungsgebäude					
Ratssaal	189,0 qm	283,50 €	453,60 €	-	-
Kleiner Sitzungssaal	96,5 qm	144,75 €	231,60 €	-	-
Konferenzraum 1. OG des Rathauses (R. 117)	63,4 qm	95,10 €	152,16 €	-	-
Konferenzraum 14. OG des Rathauses	115,2 qm	172,80 €	276,48 €	-	-
Tagungsraum in der Schuhstr. 40	125,0 qm	187,50 €	300,00 €	-	-

Foyer des Rathauses im Erdgeschoss		-	300,00 €	-	-
Foyer des Rathauses 1. OG - Bereich Plattenboden		93,75 €	150,00 €	-	-
Foyer des Rathauses 1. OG Bereich Plattenboden i. V. m. Ratssaal oder R. 117		62,50 €	100,00 €	-	-
Foyer des Rathauses 1. OG - Bereich Teppichboden		125,00 €	200,00 €	-	-
Foyer des Rathauses 1. OG Bereich Teppichboden i. V. m. kleinem Sitzungssaal		93,75 €	150,00 €	-	-

		Einzelvermietung (einmalige Überlassung)		Dauervermietung (regelmäßige Überlassung)	
		qm je Stunde	0,10 €	qm je Jahr	1,20 €
		bis einschl. 5 Stunden	> 5 Stunden pro Tag	wöchentlich einmal bis einschl. 5 Stunden	wöchentlich einmal > 5 Stunden oder 1 Tag
Allgemeines Grundvermögen*					
Aurachsaal	305,6 qm	152,78 €	244,45 €	1.833,36 €	2.933,38 €
Aurachsaal mit Hochzeitszimmer	432,6 qm	216,28 €	346,04 €	2.595,30 €	4.152,48 €
Sitzungssaal, Gaisbühlstr. 4	85,0 qm	42,50 €	68,00 €	510,00 €	816,00 €
Sitzungssaal, Eltersdorfer Str. 32	97,1 qm	48,57 €	77,71 €	582,84 €	932,54 €
Unterkellerung Altstädter Kirchenplatz	200,0 qm	100,00 €	160,00 €	1.200,00 €	1.920,00 €

* Beispiele

Hinweise:

Der Tagessatz basiert auf der Berechnungsgrundlage von 8 Stunden, unabhängig davon, wie viele Stunden die Nutzung je Tag tatsächlich umfasst.

- Nutzungspauschalen

Wie das Freizeitzentrum Frankenhof und die VHS gewährt das GME **60 Prozent Ermäßigung** auf die Pauschalen für soziokulturelle Einrichtungen und Institutionen.

Die Betriebskosten sind mit diesen Pauschalen grundsätzlich abgegolten. Dies gilt nicht für zusätzlich erbrachte Leistungen des Betriebsbüros wie z. B. Schließdienste außerhalb der Bürozeiten.

- Leistungen des Betriebsbüros

Reinigungsleistungen	nach Aufwand (Fremdleistungen + 10 Prozent Zuschlag)
Hausdienste je nach Personaleinsatz	je angefangene 30 Minuten 17,50 €

Die Sparkommission hat die Regelungen zur eingeschränkten Überlassung von Flächen an Dritte durch das GME im Herbst 2008 zur Kenntnis genommen.

III. Abstimmung

Beschluss des Bauausschuss / Werkausschuss Entwässerungsbetriebes

Mit 10 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke

gez. Bruse

.....

.....

Vorsitzende/r des

Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Kopie an 241 zum Vorgang